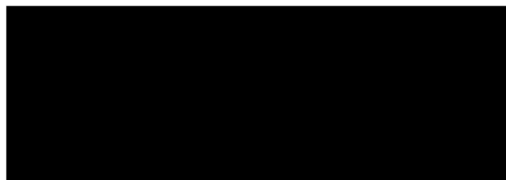
 Staatliches Bauamt Nürnberg  
Postfach 47 57 • 90025 Nürnberg

1.



2.



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Nürnberg, 26.08.2021
	S214		☎ 0911-2-
	21A1032		☎ 0911-2-
			@stban.bayern.de

## Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung; Arbeitsstellen an Straßen mit vorübergehender Sperrung von Ver- kehrsflächen

### Str.-Nr. / Art der Bauarbeiten / Nächster Ort

Zubringer BAB A73 / B8 / St2239 / Straßenbauarbeiten / Feucht

#### Anlagen:

- Siehe Übersicht Anlagen

Das Staatliche Bauamt Nürnberg und in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes und der örtlichen Marktgemeinde Feucht erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenbauverwaltung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO folgende verkehrsrechtliche

### Anordnung:

1. Die Bundesstraße 8 wird gemäß den auf Seite 2 folgenden Angaben  
 halbseitig     teilweise (auch Abschnittsweise)     voll (auch Abschnittsweise)    **gesperrt.**
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung hat nach den beiliegenden Verkehrszeichenplänen zu erfolgen.

...

#### Amtssitz

##### Staatliches Bauamt Nürnberg

Postfach 47 57      90025 Nürnberg  
Zollhof 6            90443 Nürnberg  
☎ 0911-24294-0  
☎ 0911-24294-699

#### Dienstgebäude Straßenbau

Zollhof 3  
90443 Nürnberg

#### E-Mail und Internet

[poststelle@stban.bayern.de](mailto:poststelle@stban.bayern.de)  
[www.stban.bayern.de](http://www.stban.bayern.de)

- Regelplan Nr. BI/17 (nördl.FB, Ast Nord) vom 03.08.2021
- Regelplan Nr. CI/ 5 (B8) vom 03.08.2021
- Regelplan Nr. BI/6 (Ast Süd) vom 03.08.2021
- Regelplan Nr. DI/3L (Bereich Zubringer BAB)
- Regelplan Nr. DII/3a (Bereich Zubringer BAB)
- ergänzende Verkehrszeichen- und Beschilderungspläne sowie Signalpläne der temp. LSA gem. Anlage

3. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten.
4. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.  
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.
5. Der Antragsteller ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO in Verbindung mit § 5b Abs. 2 des StVG verpflichtet, diese Anordnung zu vollziehen.
6. Sind aufgrund der verkehrsrechtlichen Anordnung bestehende Verkehrszeichen vorübergehend unkenntlich zu machen, so ist dies zwingend wie nachfolgend beschrieben auszuführen:
  - Kleine Verkehrszeichen: durch Abbau, Verdrehen, Abhängen
  - Größere Verkehrszeichen (Wegweiser): Auskreuzen durch Systeme, die die Verkehrszeichenfolie nicht berühren, und seitlich bzw. rückwärtig an den Verkehrszeichen zu befestigen sind.Keinesfalls sind die Verkehrszeichen durch Abkleben unkenntlich zu machen. Beschädigungen der Verkehrszeichenfolie durch Abkleben werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
7. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Anordnung wird eine Gebühr von 0,00 € festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter Verwendung des beiliegenden Einzahlungsvordruckes (Buchungskennzeichen ----) zu überweisen.

Es werden keine Gebühren erhoben.

Die verkehrsrechtliche Anordnung beinhaltet Art und Dauer der Sperrung für folgenden Straßenabschnitt:\*

- Straßensperrung  
 Verlängerung  
 Aufhebung

Zutreffendes ankreuzen

<b>Straße</b>	<b>1</b>	(z.B. Bundes-, Staats-, Kreisstraße) Bundesstraße 8
<b>Groß-ab-schnitt</b>	<b>2</b>	(zwischen den Orten) Nürnberg-Regensburg
<b>Sperr- abschnitt</b>	<b>3</b>	(von km bis km) B8: Abschnitt 2110 Station 0,000 - Station 0,335 St2239 : Abschnitt 390 Station 0,000 - Station 0,150 BAB73 Übergreifungslänge auf rd. 370m auf der Anbindung zur BAB an der AS Feucht (zwischen den Orten) Südl. Ortseingang Feucht, Knoten B8/St2239
<b>Art der Behinderung</b>	<b>4</b>	<input type="checkbox"/> halbseitig gesperrt nutzbare Restfahrbahnbreite (min) m <input checked="" type="checkbox"/> teilweise eingeeengt nutzbare Restfahrbahnbreite (min) 3,25 m <input checked="" type="checkbox"/> Vollsperrung 1. St2239 Schwabacher Straße ab Knoten B8 bis Höhe Gugelhammer Weg, 2.nördliche Fahrspur auf B8 ab Station 0,335 auf einer Länge von rd.750m in Fahrtrichtung BAB <input type="checkbox"/> gesperrt für Fahrzeuge über
<b>Grund</b>	<b>5</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Kanalverlegungsarbeiten Lichtzeichenanlage <input type="checkbox"/> Brückenbauarbeiten <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Umleitung</b>	<b>6</b>	(über - Ortsangaben) Feucht, St2239, Penzenhofen, Grünsberg, Burgthann, Pattenhofen, Rummelsberg, Schwarzenbruck (Streckenzug St2239-LAU22-St2401) Mehrlänge in km: 18,0
<b>Termine</b>	<b>7</b>	Beginn: (Datum) 30.08.2021 voraussichtliches Ende: (Datum) 03.10.2021 gesamt Bauende, einzelnen Sperrzeiten insbesondere Vollsperrungen werden über eine gesonderte VRAO geregelt. Verlängerung bis: (Datum) Aufhebung: (Datum)
<b>Ergänzende Bemerkungen zu Zeile 1 bis 7</b>		1.Herstellen und Betreiben der Verkehrssicherung an den Umleitungsstrecken in Feucht und via St2401, St2239 über die gesamte Bauzeit.

2. **Halbseitige Sperrung und Umbau zur Verkehrsumlegung** der Verkehrssicherung im Bereich der Mittelüberfahrt ab 30.08.2021 bis 03.10.2021 nach Verkehrszeichenplänen, sowie der Betrieb der Verkehrssicherung während der gesamten Bauzeit. Die Vorbeschilderung von der BAB A 73 kommend ist RSA Teil D- konform auszuführen, siehe Anlage Regelpläne DI/3L und DII/3a. **Geplante Verkehrsumlegung auf nördliche Fahrspur in KW 37, hierzu wird eine gesonderte VRAO erstellt.**

3. **Vollsperrung B8 nördliche Fahrspur und St2239 bis Gugelhammer Weg 03.09.2021 (10:00Uhr) bis voraussichtlich 15.09.2021.**

4. **Über die Sperrzeiten der weiteren Bauabschnitte wird eine gesonderte VRAO erstellt.**

5. Verkehrsregelung mittels Baustellen-LSA zur Anbindung südl. Gewerbegebiet, Verkehrsregelung mittels Baustellen-LSA im Bereich B8 und alte St2401 (Regensburger Straße), Verkehrsregelung Mittels Baustellen-LSA im Bereich Feucht (Schwabacher Str. und Regensburger Str.), Verkehrsregelung mittels Baustellen-LSA im Bereich St2239 und Grünsberg. Siehe hierzu Anlage LSA Lageplan Regensburger Straße-B8-Fa.Bögl.pdf und LSA Lageplan Grünsberg-Fa.Bögl.pdf. Die Schleppkurven der LKW-Fahrzeuge ist zu beachten.

6. Herstellen und Betreiben einer Umleitungsstrecke für den Rad- und Fußverkehr, Sperrbereich Gugelhammer Weg. Streckenzug Schwarzenbrucker Str.-Wendelsteiner Str.-Gsteinacher Str.-Gundekarstr.-Röthenbacher Str.-Schwabacher Str. im Zeitraum des 2. Bauabschnitts (Nordast und nördl. Fahrspuren). Die Schleppkurven der LKW-Fahrzeuge ist zu beachten.

\* Seite 2 wird gleichzeitig zur Baustellenmeldung an das SBA München verwendet.

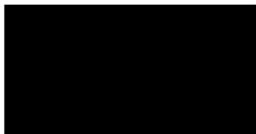
(Ort und Datum)  
Staatliches Bauamt Nürnberg  
gez. [REDACTED]  
Nürnberg, den 26.08.2021  
Mitzeichnung von  
Autobahn GmbH des Bundes  
gez. Herr [REDACTED]  
Ort: digital  
Datum: 26.08.2021

**Beteiligte:**

**Baufirma** [REDACTED]



**Verkehrssicherer** [REDACTED]



**Örtliche Bauaufsicht StBA-N**



**Straßenmeisterei Lauf**



**PI-Lauf**



**VPI-Feucht**



### Allgemeine Auflagen und Hinweise:

1. Die Anordnung sowie der Regelplan bzw. Beschilderungs- / Umleitungsplan sind auf der Baustelle bereitzuhalten und der Polizei, der Straßenverkehrs- bzw. Straßenbaubehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Verkehrszeichen sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nicht anders vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

#### 2.1 Lichtraum

Verkehrszeichen sind innerorts in der Regel 0,50 m (mindestens 0,30 m), außerorts in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen.

Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen.

Sind innerorts keine Geh- / Radwege, Seitenstreifen oder Nebenanlagen vorhanden oder werden diese durch die Aufstellung von Verkehrszeichen unter die Mindestbreite eingeengt, ist im Ausnahmefall die Aufstellung unmittelbar am rechten Rand des Fahrstreifens zulässig. Aus Sicherheitsgründen dürfen dann maximal zwei Fußplatten übereinander verwendet und die Fahrstreifen dadurch nur bis zur Mindestbreite eingeengt werden. Können diese Bedingungen wegen der erforderlichen Standsicherheit oder den räumlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden, sind diese Verkehrsschilder wie eine Arbeitsstelle zu sichern.

#### 2.2 Mindesthöhe

Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel

- 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen;
- 2,20 m über Radwegen.

Soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann die Aufstellhöhe bei Arbeitsstellen auf folgende Mindestwerte reduziert werden:

- 1,50 m innerorts (z. B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen);
- 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen,
- 0,60 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.

3. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftenzeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen sich in einen einwandfreien Zustand befinden, voll reflektieren, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL – Gütezeichen tragen. Verkehrseinrichtungen müssen den jeweils geltenden technischen Anforderungen entsprechen (TL – Leitkegel, TL – Warnleuchten).
4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. Dieser Anordnung entgegenstehende, bereits bestehende Verkehrszeichen, sind abzudecken und nach Beendigung der Vorarbeiten und Auflösung der Baustelle wieder aufzudecken.  
Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mussten, sind nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder anzubringen. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen.
5. Als besondere Warneinrichtung für Blinde sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen unter den Absperrschranken in der Regel zusätzlich Tastleisten anzubringen. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke von 100 mm zu gestalten. Ihre Unterkante darf nicht höher als 150 + / - 5 mm angebracht werden.
6. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind alle technisch erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden zu vermeiden (z. B. Schutzdächer für Fußgänger, usw.).
7. Müssen die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden (z. B. durch Regen, Frost, usw.), ist die Straßenverkehrsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
8. Der Erlaubnisinhaber hat mit den Anwohnern bzw. Grundstückseigentümern ein Einvernehmen über die Erreichbarkeit des jeweiligen Grundstückes herzustellen.
9. Es sind Verkehrszeichen und Markierungsmaterialien mit erhöhter Nachtsichtbarkeit zu verwenden. Markierungsfolie mindestens Typ 2, Klasse P6. Falls aus Gründen der Witterung das Aufbringen von Folien problematisch ist, sind Ränder notfalls durch Klemmschwellen und –Borbe, wie auch durch engere Abstände von beleuchteten Baken zu sichern. Fahrstreifeneinteilungen sind notfalls mit gelber Farbe (High solid, mind. 600 µm) auszuführen.

#### **Weitere Hinweise:**

- I. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind die genannten Anordnungen zu befolgen und die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- II. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.
- III. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (§ 5 b Abs. 2 Buchstabe d StVG).
- IV. Der Bauunternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.

- V. **Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind die Baustelleneinrichtungen regelmäßig auf Erkennbarkeit, Standfestigkeit und Beleuchtung zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Kontrollfahrten haben 1x täglich und 1x nachts zu erfolgen.**
- VI. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, so sind diese zwingend zu befolgen.
- VII. Bei besonderen Maßnahmen auf Bundesautobahnen sind die Auflagen der jeweiligen Autobahnmeisterei, wie auch der Verkehrsbehörde der Autobahn GmbH NL Nordbyern zu beachten.
- VIII. Die LED-Warnleitanhänger sind allgemein spätestens 3 Werktage vor Baubeginn nach den Verkehrszeichenplänen aufzustellen, die Umprogrammierung zu den jeweiligen Bauabschnitten ist ebenfalls 3 Werktage vor dem jeweiligen Bauabschnitt anzupassen.
- IX. Geplante Aufstellzeiten der LED-Warnleitanhänger;
1. Aufstellort ca. 50m, Bereich Knoten im Mittelstreifen, lesbar in Fahrtrichtung Neumarkt von der BAB kommend, Aufzustellen ab 25.08.2021, Text wie in Anlage „Verkehrsführung rev.8.3“
  2. Aufstellort am Knoten B8 zur alten ST2401 Regensburger Straße, lesbar aus Schwarzenbruck kommend in Fahrtrichtung BAB, Aufzustellen ab 25.08.2021, Text wie in Anlage „Verkehrsführung rev.8.3“
  3. Aufstellort in Schwarzenbruck am Abzweig zur ST2401 Fahrtrichtung Burgthann, lesbar aus Fahrtrichtung Neumarkt kommend. Aufzustellen ab 25.08.2021.
  4. Der Abbau der o.g. Geräte und Verkehrssicherungen erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme oder auf Anordnung des AG.
- X. Im Nachgang der Asphaltarbeiten ist die Beschilderung „Schleudergefahr“ Vz 101-52 oder 114 in geeigneten Entfernungen und in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung aufzustellen.
- XI. Baustellenausfahrten sind mittels Vz123 + Zusatzzeichen „Baustellenausfahrt“ zu beschildern.
- XII. Der Geräteeinsatz richtet sich nach dem verfügbaren Arbeitsraum und den notwendigen Sicherheitsräumen gem. ASR A5.2. Ein Hineinragen von Fahrzeugteilen in den Verkehrsraum ist auszuschließen.
- XIII. Die Einrichtung der Verkehrssicherung und Umleitung ist mit Beteiligten der maßgeblichen TöBs abnehmen zu lassen. Hierzu ist für jeden Bauabschnitt ein Protokoll zu führen.



## **Übersicht Anlagen**

Datei 2021-08-26\_Sammeldatei\_Anlagen.pdf

### 01-Übersicht Allgemeine Informationen

Teil Umleitungsstrecke, Halteverbote Feucht, Umleitungsstrecke Geh- und Radweg

10 Pläne

Teil Autobahnzubringer

10 Pläne

### 02-Verkehrszeichenpläne

#### 03-Regelpläne

10 Pläne

#### 04-LSA-Signalpläne

2 Pläne

#### 05 LED-Warntafeln

8 Pläne

Hinweis zu den Planunterlagen:

Unterlagen können auf Anfrage in besserer Qualität zu Verfügung gestellt werden.